



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Bericht 6 | 2019

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Mutterkuhhaltung

Foto Rückseite: Weinbau

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Mai 2019



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Bericht 6 | 2019

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	3
4. Rechtliche Grundlagen	6
5. Organisatorische Grundlagen	9
6. Aufgaben des Fonds	15
7. Aufbringung der Mittel	16
8. Förderungen	20
9. Rechnungsabschlüsse	36
10. Tabellenverzeichnis	47

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds Zusammenfassung

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds wies im Rechnungsjahr 2017 eine Bilanzsumme von rund 28,73 Millionen Euro aus. Davon entfielen 22,17 Millionen Euro auf Darlehen, für die das Land NÖ als Bürge und Zahler aufkam.

Der Fonds finanzierte sich ausschließlich aus Landesbeiträgen, die es ihm ermöglichten, positiv zu bilanzieren und mit Ende 2017 frei verfügbare Mittel von 4,68 Millionen Euro aufzubauen. Unterdessen musste die Liquidität der Landesgebarung über kurzfristig aufgenommene Mittel (Barvorlagen) finanziert werden, was Kosten verursachte.

Im Jahr 2017 belief sich der Landesbeitrag auf 3,85 Millionen Euro, wovon 2,38 Millionen Euro für die Rückzahlung des aushaftenden Darlehens verwendet wurde. Die Förderungsmaßnahmen in Höhe von 1,62 Millionen Euro wurden aus dem Restbetrag sowie aus einer Auflösung einer Rückstellung in Höhe von 0,2 Millionen Euro bedeckt. Die Förderungen bestanden aus Zuschüssen und wurden von der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 oder von anderen Stellen abgewickelt.

Aufgaben des Fonds weitgehend erledigt

Der Fonds war im Jahr 1969 für Maßnahmen in Siedlungsverfahren sowie für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Förderungen eingerichtet worden. Die Aufgaben des Fonds als Siedlungsträger und in Siedlungsverfahren, für Wohnbauförderungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen hatten sich erledigt.

In den Jahren 2015 bis 2017 beschränkte sich der Fonds daher auf die Rückzahlung der Darlehen mit Landeshaftung sowie auf Förderungen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH, NÖ-Genetik Programm, Kalbinnenaktion, Zivildienereinsatz, Güterwegebau, Sturmschadenversicherung, Soziale Betriebshilfe). In diesem Zeitraum ging die Förderungssumme um 17 Prozent zurück. Eine Förderung wurde aufgestockt, obwohl die Förderungsnehmerin ausreichend liquide Mittel auswies.

Außerdem finanzierte der Fonds für die Abteilung Naturschutz RU5 und die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 Förderungen bis zur Refundierung durch die Agrarmarkt Austria AMA vor und verwaltete Bundesmittel für den passiven Hochwasserschutz. Beides war wirtschaftlich und zweckmäßig, zählte jedoch nicht zu seinen gesetzlichen Aufgaben.

Die dem Fonds verbliebenen Aufgaben ließen sich mit geringerem Verwaltungsaufwand im Landeshaushalt vollziehen, allenfalls mit einem Verwaltungsfonds. Die Einrichtung des Fonds als eigene Rechtspersönlichkeit war daher grundsätzlich zu hinterfragen (Kosten-Nutzen-Analyse).

Einbindung in den Landeshaushalt und die Landesverwaltung

Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) war der Fonds dem Land NÖ zuzurechnen.

Die Geschäftsführung (Mitglied der NÖ Landesregierung) und das Kuratorium (Nominierte der NÖ Landtagsklubs) übten ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Sie setzten Bedienstete der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 für die Verwaltung und die laufende Geschäftsbesorgung des Fonds ein.

Seine Veranschlagung passte der Fonds im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres an die Ausgabenbindungen im Landeshaushalt (30 Prozent) an, die geringere Landesbeiträge bedeuteten. Der Fonds brachte außer den Landesbeiträgen keine Mittel auf. Er konnte geringere Einnahmen aus seinem Vermögen (Rückstellungen) oder durch geringere Ausgaben für Förderungen ausgleichen. So wurden die Zuschüsse zur Sturmschadenversicherung und zur Sozialen Betriebshilfe in den Landeshaushalt übernommen und Förderungen für die ländliche Verkehrsinfrastruktur stark gekürzt.

Im Jahr 2015 beseitigte die Refinanzierung des nachteiligen Schweizer Franken Kredits durch ein fix verzinstantes Darlehen mit Pauschalraten das Fremdwährungsrisiko. Da die Rückzahlung ausschließlich aus Landesbeiträgen erfolgte, war das Darlehen im Landeshaushalt in der höchsten Risikoklasse 5 auszuweisen. Die letzte Rate war am 31. Dezember 2027 fällig.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Fonds unterhielt ein eigenes Rechnungswesen. Die Wirtschaftsprüfung bestätigte eine ordnungsgemäße Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. Die wesentlichen Grundsätze der Gebarungssicherheit (Vieraugenprinzip, Trennung unvereinbarer Funktionen, Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung, Telebanking, Berichtspflichten, Kontrollen) wurden beachtet.

Die Förderungen beruhten auf Richtlinien der NÖ Landesregierung oder auf Vereinbarungen, von denen eine ausgelaufen war. Die vorgesehenen Kontrollen erfolgten zumindest stichprobenartig und führten vereinzelt zur Rückforderung von gewährten Zuschüssen (Kalbinnenaktion).

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 14. Mai 2019 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten bzw. bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds (kurz nur Fonds genannt), der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet war, auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Fonds beruhte auf dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz vom 26. Juni 1969, wiederverlautbart am 19. Oktober 1972, LGBl 6645, und löste mit 1. Mai 1991 den NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsfonds ab.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war – ausgehend von der Rechtmäßigkeit – zu beurteilen, ob der Fonds seine gesetzlichen Aufgaben und seinen Zweck in den Jahren 2015 bis 2017 sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig wahrgenommen und finanziert hat und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Der Landesrechnungshof konzentrierte sich auf die Rechnungsjahre 2015 bis 2017 und bezog das Rechnungsjahr 2018 sowie teilweise auch Entwicklungen vor dem Jahr 2015 ein. Er hatte im Jahr 1998 sowie im Jahr 1999 über die Gebarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds der Rechnungsjahre 1996 (Bericht LRH 3/1998) und 1997 (Bericht LRH 1/1999) berichtet.

Die Gebarung des Fonds umfasste auch Förderungen des ländlichen Wegenetzes und der ländlichen Verkehrsinfrastruktur. Diese Bereiche waren Gegenstand der Querschnittsprüfungen des Rechnungshofs, Reihe Niederösterreich 2012/5 „Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich“ und Reihe Niederösterreich 2017/8 „Katastrophenhilfe in Niederösterreich, Salzburg und Tirol“. Sie fielen in die Zuständigkeit der NÖ Agrarbezirksbehörde (vgl. Bericht 1/2019 „NÖ Agrarbezirksbehörde“ des Landesrechnungshofs) und bildeten daher keinen Schwerpunkt der vorliegenden Überprüfung.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof stützte sich auf die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer sowie auf die angeforderten elektronischen Akten. Dazu holte er ergänzende Auskünfte und Unterlagen ein und nahm Auswertungen vor.

Die Vergabe von Förderungen durch den Fonds überprüfte der Landesrechnungshof nach dem Leitfaden für die Prüfung von Förderungen der Rechnungshöfe sowie nach den geltenden Förderungsrichtlinien insbesondere an Hand der Anträge, Vereinbarungen, Anweisungen, Abrechnungen, Prüflisten und sonstigen Unterlagen.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Die Gebarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds stellte sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 1: Gebarungsumfang in Millionen Euro und Veränderung in Prozent 2015 bis 2017				
	2015	2016	2017	Veränderung
Bilanzsumme	33,37	30,94	28,73	- 13,9%
Bankguthaben	5,99	6,43	6,28	+ 4,8%
Fondsvermögen	4,90	4,92	4,97	+ 1,4%
Darlehen mit Landeshaftungen	26,25	24,22	22,17	- 15,5%
Landesbeiträge	3,85	3,78	3,85	0%
Förderungen	1,95	1,57	1,62	- 16,9%
Fondsergebnis	0,08	0,02	0,05	- 37,5%
Kenndaten zur Fondsverwaltung				
Arbeitsleistung der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3	durchschnittlich 1.608 Arbeitsstunden jährlich, davon 1.500 für Förderungsabwicklung			
Bevollmächtigte Zeichnungsberechtigte und sonstige Hilfskräfte	zehn Mitarbeiter (davon drei bevollmächtigte Zeichnungsberechtigte) jeweils Teilzeit			
Verwaltungskosten einschließlich Wirtschaftsprüfung	durchschnittlich 95.000,00 Euro jährlich, davon rund 81.000,00 Euro für Förderungsabwicklung			

Die Bilanzsumme 2017 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds betrug 28,73 Millionen Euro und damit rund ein Drittel der Bilanzsumme des Jahres 1997 (84,37 Millionen Euro).

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds verteilen sich wie folgt:

3.1 NÖ Landtag

Der NÖ Landtag legte den rechtlichen und den finanziellen Rahmen für die Gebarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds fest. Er stellte im Voranschlag die Landesbeiträge sowie die Hilfskräfte für die Verwaltung des Fonds zur Verfügung. Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz räumte den Landtagsklubs das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Kuratoriums ein.

Über die Gebarung des Fonds und über die Tätigkeit war dem NÖ Landtag im Wege der NÖ Landesregierung bis spätestens 1. Oktober des folgenden Jahres zu berichten.

3.2 NÖ Landesregierung

Aufgrund des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes unterstand der Fonds der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Diese hatte zudem die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums nach der Anzahl der Mitglieder und im Stärkeverhältnis der Parteien in der NÖ Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu bestellen.

In den Jahren 2015 bis 2017 beruhte die Bestellung auf den Beschlüssen der NÖ Landesregierung vom 16. Juli 2013, vom 19. April 2016 sowie vom 6. Dezember 2016 und danach auf deren Beschluss vom 29. Mai 2018. Von den neun bestellten Kuratoriumsmitgliedern gehörten jeweils sieben dem NÖ Landtag an.

Außerdem oblag der NÖ Landesregierung die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und der Richtlinien für die Geschäftsführung.

Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz berief das für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung zum Geschäftsführer des Fonds. Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war das in den Jahren

2015 bis 18. April 2017 Landesrat Dr. Stephan Pernkopf und ab 19. April 2017 Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf.

Der Geschäftsführer konnte Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Fonds bevollmächtigen.

Das Amt des Geschäftsführers und das eines Mitglieds des Kuratoriums waren unbesoldete Ehrenämter.

3.3 Amt der NÖ Landesregierung

Das Amt der NÖ Landesregierung hatte dem Kuratorium des Fonds die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen. Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Förderung der Landwirtschaft in den Aufgabenbereich der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die auch die Zeichnungsberechtigten und die Hilfskräfte sowie die Hilfsmittel für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds stellte.

Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3

Der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 oblagen neben den Aufgaben der Förderung der Landwirtschaft unter anderem das landwirtschaftliche Siedlungswesen, die landwirtschaftliche Wohnbauförderung, der landwirtschaftliche Wege- und Anlagenbau, die Dorfhelferinnen und der Betriebshelferdienst, die Förderung der Verkehrserschließungen ländlicher Gebiete, der landwirtschaftlichen Anlagen sowie der Alm- und Weideverbesserungen.

Die Abteilung verwaltete den NÖ Landschaftsfonds als Verwaltungsfonds und den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie war kreditverwaltende Stelle für die Ausgaben der Teilabschnitte 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“, 44101 „Katastrophenschäden, Behebung“, 44103 „Katastrophenschäden, Behebung (ZG)“, 71025 „Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung“, 71490 „Landwirtschaftlicher Förderungsfonds“, 74000 „Landes-Landwirtschaftskammer“, 74001 „Landarbeiterkammer“, 74002 „Landes-Landwirtschaftskammer, Parteien“, 74003 „Landarbeiterkammer, Parteien“, 74004 „Landarbeiterkammer, Ausbildung und Prämierung“, 74300 „Weinabsatz“, 74820 „Elementarschäden und Notstände (ZG)“, 74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“, 74912 „Nationale und sonstige Maßnahmen“, 74927 „Qualitätssichernde und -verbessernde Maßnahmen im Tierbereich (ZG)“, 74930 „Dorfhelferinnen“, 74933 „Länderbeitrag für den technischen Prüfdienst“, 74940 „Hagelversicherung“, und für die Einnahmen der Teilabschnitte 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“, 44101 „Katastrophenschäden, Behebung“, 44103 „Katastrophenschäden, Behebung (ZG)“, 71416

„Landwirtschaftliche Wohnbauförderung; alt, Abwicklung“, 74820 „Elementarschäden und Notstände (ZG)“, 74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“, 74912 „Nationale und sonstige Maßnahmen“, 74927 „Qualitätssichernde und -verbessernde Maßnahmen im Tierbereich (ZG)“, 74930 „Dorfhelferinnen“ und 94441 „Zuschuss für Katastrophenschäden (ZG)“.

NÖ Agrarbezirksbehörde

Der NÖ Agrarbezirksbehörde oblagen die Besorgung der Angelegenheiten der Bodenreform für den Bereich des Landes NÖ und seit 1. Jänner 2013 die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Güterwege) sowie die Neuerrichtung, der Umbau und die Instandhaltung der ländlichen Infrastruktur, die Bewertung und Abrechnung von Katastrophenschäden an Gemeinde- und Privatstraßen sowie von Rutschungen auf landwirtschaftlichen Flächen und Anlagen nach Unwettern.

Diese Aufgaben umfassten auch die Vergabe von Förderungen für Erhaltung und Ausbau des ländlichen Wegenetzes sowie für Neuerrichtung, Umbau oder Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur, die durch die Fachabteilung für Güterwege in der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt wurden. Diese Fachabteilung war auch Einreich-, Abwicklungs- und Bewilligungsstelle für Förderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, die der Bund und die Europäische Union mitfinanzierten.

Die Finanzierung erfolgte aus den Teilabschnitten 71025 „Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung“, 94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“, 74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ und 74912 „Nationale und sonstige Maßnahmen“. Für die ländliche Verkehrsinfrastruktur wurden auch vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds Mittel bereitgestellt.

3.4 Agrarmarkt Austria

Die Agrarmarkt Austria AMA löste den Milchwirtschaftsfonds, den Getreidewirtschaftsfonds, den Mühlenfonds sowie die Vieh- und Fleischkommission beim damaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ab. Das AMA-Gesetz 1992, BGBl 1992/376, richtete die AMA als juristische Person des öffentlichen Rechts ein. Zu ihren Aufgaben gehörten Förderungsmaßnahmen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und das Agrarmarketing. Dazu gründete die AMA mit 1. Juli 1995 die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, um den Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Qualität von Lebensmitteln zu fördern. Dazu wurden Agrarmarketingbeiträge eingehoben. Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds bevorzugte Förderungen, die von der Agrarmarkt Austria refundiert wurden.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds beruhte auf Landesrecht. Die Aufgaben des Fonds als Siedlungsträger sowie die Förderungen des Fonds bezogen sich auch auf europa- und bundesrechtliche Grundlagen.

4.1 Europarecht

Einzelne Förderungen aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds unterlagen dem Beihilfenrecht der Europäischen Union. Der Fonds war nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) dem Land NÖ zuzurechnen.

- Verordnung (EG) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt und
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 betreffend die De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- Verordnungen der Europäischen Union betreffend die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, welche durch die Österreichischen Programme für Ländliche Entwicklung umgesetzt wurden
- Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010)
- Das ESGV 2010 bildete die Grundlage für die einheitliche Erfassung der staatlichen Einheiten für die europäische Haushaltsüberwachung (Defizite, Schuldenstände) und rechnete alle institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert wurden, dem öffentlichen Sektor zu und alle übrigen ansässigen Einheiten dem privaten Sektor.

Da der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds dem Land NÖ zuzuordnen war, wurde sein jährliches Ergebnis dem Maastricht-Ergebnis nach den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) dem Gesamtergebnis des Landes NÖ zugerechnet. Die Verbindlichkeiten des Fonds (aufgenommene Darlehen) wurden im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) dem öffentlichen Schuldenstand des Landes NÖ zugerechnet.

4.2 Bundesrecht

Maßgebliche rechtliche Grundlagen des Bundes für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds waren:

- Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl 1967/79
Dieses Grundsatzgesetz bildete den Rahmen für das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645.
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl 1985/148
Dieses Bundesgesetz regelte die Förderungen zum passiven Hochwasserschutz.
- Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl 1986/679
Dieses Bundesgesetz beschränkte den Einsatz von Zivildienstpflichtigen auf Dienstleistungen für die Allgemeinheit und auf anerkannte Einrichtungen (Anerkennungsbescheid). Die Verpflegungsverordnung, BGBl II 2006/43, regelte das Verpflegungsgeld.
- Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl 1955/64
Das Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung von Prämienzahlungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutztieren normierte gleich hohe Bundes- und Landeszuschüsse. Die Förderung der Versicherungsprämie durch den Bund erfolgte aus Mitteln des Katastrophenfonds.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II 2014/208
- Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 vom 21. Februar 2015
Diese Sonderrichtlinie fand im Land NÖ sinngemäß Anwendung (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 24. März 2015).

4.3 NÖ Landesrecht

Maßgebliche Rechtsgrundlagen des Landes NÖ für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds waren:

- NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl 4700
Dieses Landesgesetz bestimmte, dass Fonds nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit waren, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienten.

- NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645
Dieses Ausführungsgesetz des Landes NÖ richtete den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ein und wies ihm die Aufgaben als Siedlungsträger und der Förderung von bestimmten Maßnahmen zu.

- NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl 6100

Das NÖ Landwirtschaftsgesetz verpflichtete das Land NÖ durch Förderungsmaßnahmen dazu beizutragen, den Bestand und die zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Das Gesetz legte dazu unter anderem Maßnahmen sowie allgemeine und besondere Förderungsziele fest.

Zu den Förderungsmaßnahmen zählten Betriebsberatung, Verbesserung von Produktionsgrundlagen, Betriebshilfsdienste, Verbesserung der Lage der Bäuerinnen, Erhaltung oder Herstellung von Wegen sowie von anderen land- und forstwirtschaftlichen Anlagen.

Die Ziele umfassten beispielsweise die Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für einen funktionsfähigen ländlichen Raum sowie die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Zu- oder Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensstandard nachhaltig sicherten, den Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung für die Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe oder die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Aus- und Weiterbildung.

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Niederösterreich

Die Richtlinie fasste die Anforderungen für die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Landes NÖ zusammen. Sie bildete den Rahmen für die speziellen Förderungsrichtlinien. Dazu zählten:

- Richtlinie für die Förderung der Qualitätsverbesserung der Niederösterreichischen Rinderzucht – „NÖ – Genetik Programm“ vom 16. Dezember 2014
- Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses des Landes NÖ zu den Versicherungsprämien zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern in der Landwirtschaft vom 16. Dezember 2014
- Richtlinie für die Durchführung der Kalbinnenaktion vom 16. Dezember 2014 und vom 8. Juni 2016

- Richtlinie für den Einsatz von Zivildienern des Landes NÖ in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 9. Juli 1991 bzw. vom 18. Dezember 2018
- Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds beruhte auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) und sondergesetzlichen Bestimmungen, wie der Gebarungsstatistikverordnung und dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG), LGBl 3001.
- Landtagsbeschluss vom 7. Juni 1990

Mit diesem Beschluss legte der NÖ Landtag fest, dass die Rechnungsabschlüsse aller Fonds des Landes NÖ durch einen befugten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen waren.
- Landtagsbeschlüsse über die Voranschläge

Zudem legte der NÖ Landtag im Rahmen der jährlichen Beschlüsse über den Voranschlag die Höhe des Landesbeitrags an den Fonds und die Vorgaben für den Budgetvollzug der NÖ Landesregierung fest.

5. Organisatorische Grundlagen

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds verfügte über die gesetzlichen Organe (Kuratorium und Geschäftsführer) und vom Geschäftsführer eingesetzte Zeichnungsberechtigte sowie Hilfskräfte des Amtes der NÖ Landesregierung.

5.1 Kuratorium

Das Kuratorium bestand aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder entsprach der Anzahl der Mitglieder der NÖ Landesregierung. Den Vorsitz im Kuratorium führte mit beschließender Stimme der Geschäftsführer, der nicht zu den Mitgliedern zählte. Er hatte das Kuratorium mindestens zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Tabelle 2: Vorsitzende und Mitglieder des Kuratoriums

Bestellungen für die Gesetzgebungsperiode 2013 bis 2018	Bestellung für die Gesetzgebungsperiode 2018 bis 2023 (ab 29. Mai 2018)
Landesrat bzw. Landeshauptfrau-Stv. Dr. Stephan Pernkopf (Geschäftsführer und Vorsitzender)	Landeshauptfrau-Stv. Dr. Stephan Pernkopf (Geschäftsführer und Vorsitzender)
LAbg. Bgm. Anton Kasser (Stellvertreter des Vorsitzenden)	LAbg. Bgm. Anton Kasser (Stellvertreter des Vorsitzenden)
3. Landtagspräsident LAbg. Franz Gartner (Stellvertreter des Vorsitzenden)	Klubobmann Reinhard Hundsmüller (Stellvertreter des Vorsitzenden)
LAbg. Bgm. Michaela Hinterholzer	LAbg. Bgm. Michaela Hinterholzer
Klubobmannstv. LAbg. Bgm. Karl Moser	LAbg. Mag. ^a Klaudia Tanner
Klubobmannstv. LAbg. Ing. Johann Hofbauer (bis 18. April 2016)	LAbg. Josef Edlinger
LAbg. Ing. Franz Rennhofer (ab 19. April 2016)	LAbg. Doris Schmidl
LAbg. Doris Schmidl	LAbg. Ing. Franz Rennhofer
LAbg. Ing. Hermann Haller	Josef Etzenberger
Josef Etzenberger	NR Peter Schmiedlechner
Hermann Priller (bis 5. Dezember 2016)	
Klubdirektor Dr. Werner Katschnig (ab 6. Dezember 2016)	

Dem Kuratorium oblagen die Vertretung des Fonds sowie die Beschlussfassung über

- die Geschäftsordnung für das Kuratorium, über die Richtlinien für die Geschäftsführung sowie über die Richtlinienentwürfe für die Förderungsaktionen,
- den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
- die Aufnahme von Darlehen, Ankäufe und – auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums – Verkäufe von Grundstücken,
- die Verwendung von Überschüssen aus der Siedlungsträgerschaft,

- die Förderungen von Baumaßnahmen, Einzelmaßnahmen (Pilotprojekte) und Förderungen über 15.000,00 Euro sowie
- den Bericht an die NÖ Landesregierung und den NÖ Landtag und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

In den Jahren 2015 bis 2017 tagte das Kuratorium wie gesetzlich vorgesehen zweimal jährlich unter dem Vorsitz eines bestellten Stellvertreters für den Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit war bei allen Sitzungen gegeben und die Beschlüsse ordnungsgemäß in den Niederschriften und Beilagen dokumentiert. Die Umsetzung der Beschlüsse oblag dem Geschäftsführer.

Geschäftsordnung des Kuratoriums und Richtlinien für die Geschäftsführung

Das Kuratorium gab sich eine Geschäftsordnung und verabschiedete die Richtlinien für die Geschäftsführung, die am 27. Juni 2006 durch die NÖ Landesregierung genehmigt wurden.

Hilfskräfte und Hilfsmittel

Das Amt der NÖ Landesregierung stellte dem Kuratorium die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 bei.

5.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds oblag dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung. Dem Geschäftsführer kamen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten waren, insbesondere die Vergabe von Förderungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, über die er dem Kuratorium halbjährlich zu berichten hatte.

Die NÖ Landesregierung hatte für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers in der Vorsitzführung zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen. Das Vorschlagsrecht kam den beiden Landtagsklubs zu, denen auch die Nominierung der Stellvertretung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns zukam. Der Geschäftsführer war in allen Sitzungen ordnungsgemäß vertreten.

In den Jahren 2015 bis 2018 berichtete die Geschäftsführung in allen Sitzungen des Kuratoriums unter einem eigenen Tagesordnungspunkt über Förderungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro.

Zeichnungsbefugnisse

Der Geschäftsführer konnte Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zur rechtsverbindlichen Zeichnung bevollmächtigen. Er bevollmächtigte drei Bedienstete der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3. Diese besorgten gemeinsam mit weiteren Hilfskräften der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die Verwaltung und die laufenden Geschäfte des Fonds nach den Beschlüssen des Kuratoriums und den Vorgaben der Geschäftsführung.

Zwei der drei Vollmachten vom 23. März 2009 wiesen formale Mängel (falsche Bezeichnung der Funktion sowie unrichtige Musterunterschrift) auf. Diese Mängel wurden durch die Ausstellung berichtigter Vollmachten vom 13. Dezember 2018 bereinigt.

5.3 Personal

Die Führung der administrativen Geschäfte des Fonds oblag den drei bevollmächtigten Bediensteten der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die auch die sieben weiteren Hilfskräfte und die Hilfsmittel stellte. In den Jahren 2015 bis 2017 fielen in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 dafür durchschnittlich 1.608 Arbeitsstunden jährlich an, die sich wie folgt verteilen:

Tabelle 3: Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden im Zeitraum 2015 bis 2017

Leistungen	Arbeitsstunden
Fondsverwaltung	106,5
Förderungsabwicklung	1.501,5
<i>davon Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH</i>	20,5
<i>davon NÖ Genetik-Programm und Kalbinnenaktion</i>	46,0
<i>davon Zuschuss für Zivildienstler</i>	1.183,0
<i>davon Zuschuss zu Agrarinvestitionskrediten</i>	6,0
<i>davon Sturmschadenversicherung</i>	9,0
<i>davon Soziale Betriebshilfe</i>	12,0
<i>davon Kreditverwaltung</i>	225,0
Arbeitsleistungen gesamt	1.608,0

Der durchschnittliche Arbeitseinsatz für die Verwaltung und Förderungsabwicklung des Fonds entsprach annähernd der jährlichen Arbeitsleistung einer Vollzeitkraft. Davon entfielen rund 1.500 Stunden oder 93,4 Prozent auf die Abwicklung der Förderungen einschließlich der Kreditverwaltung. Den größten Arbeitsaufwand verursachte die Förderung des Zivildienereinsatzes (1.183 Stunden).

Die restlichen 106 Arbeitsstunden (rund 13 Personentage) im Gegenwert der durchschnittlichen Lohnkosten für Sachbearbeitung von 5.700,00 Euro im Jahr entfielen auf die Fondsverwaltung.

Außerdem fielen Arbeitsstunden bei der Abteilung Finanzen F1, Landesbuchhaltung, an. Ab dem Rechnungsjahr 2019 war mit Verwaltungsvereinfachungen zu rechnen, weil die Fondsgebarung nur noch in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 mit einem doppelten Buchhaltungssystem erfasst und verrechnet wurde.

5.4 Rechnungswesen

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds hatte ursprünglich für die Förderungsbereiche Siedlungsverfahren, Landwirtschaft und Wohnbaumaßnahmen eigene Verrechnungseinheiten einzurichten, davon verblieb nur mehr die Verrechnungseinheit für die Landwirtschaft, da sich durch den Wegfall der Aufgaben die anderen Verrechnungseinheiten erübrigten.

In den Jahren 2015 bis 2017 bestätigte der Wirtschaftsprüfer die ordnungsmäßige Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds und erteilte den Rechnungsabschlüssen uneingeschränkt den Bestätigungsvermerk, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln.

Die Rechnungsabschlüsse umfassten eine Vermögensrechnung, eine Erfolgsrechnung sowie eine Geldflussrechnung mit Erläuterungen. Weiters waren die Formblätter zur Gebarungsstatistikverordnung (Rechnungsquerschnitt, Ableitung des Finanzierungshaushalts und Übersicht des Gesamthaushalts) mit dem administrativen Jahresergebnis beigelegt.

Die Wirtschaftsprüfung wurde in den Jahren 2013 und 2017 beschränkt ausgeschrieben. Für die Wirtschaftsprüfung fielen jährliche Kosten von 8.000,00 Euro an.

Da in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 kein eigenes Buchhaltungsprogramm vorhanden war, erfolgte die Verbuchung der Fondsgebarung landesintern im kameral orientierten Mehrphasenbuchhaltungssystem und wurde in ein rein doppisches Buchführungssystem übergeführt. Daran waren die Fondsverwaltung (Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3), die Abteilung Finanzen F1, Landesbuchhaltung, und der Wirtschaftsprüfer beteiligt.

Die Landesbuchhaltung verarbeitete die beim Fonds geldmäßig vollzogene Gebarung aufgrund der Anordnungen der zur rechtsverbindlichen Zeichnung bevollmächtigten Bediensteten der Fondsverwaltung im Mehrphasenbuchhaltungssystem. Am Jahresende überarbeitete der Wirtschaftstreuhand den kameralen Abschluss in eine doppische Vermögens- und Erfolgsrechnung und veranlasste die dafür erforderlichen Abgrenzungen und Umbuchungen.

Die Verwendung von zwei unterschiedlichen Buchführungssystemen verursachte einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Im Jahr 2018 erprobte der Fonds unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers ein eigenes doppisches Buchhaltungsprogramm. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Fondsbuchhaltung im Rechnungsjahr 2019 mit einem doppischen Buchhaltungsprogramm in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 zu führen.

5.5 Gebarungssicherheit

Die wesentlichen Grundsätze der Gebarungssicherheit und das Mehraugenprinzip wurden wie folgt beachtet:

- **Unvereinbarkeiten**
Die Trennung zwischen Anordnung, Buchung und Zahlung war gegeben. Die Anordnungen erfolgten durch den Geschäftsführer bzw. einen bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten, die Zahlung durch einen Bediensteten der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 („Hilfskraft“) und die Verbuchung in der Abteilung Finanzen F1, Landesbuchhaltung.
- **Telebanking-System**
Der Geldverkehr wurde ausschließlich unbar über ein Telebanking-System abgewickelt. Das Vieraugenprinzip war durch Doppelzeichnung gegeben. Die persönliche und getrennte Vergabe der TAN-Nummern war im Telebanking-System gewährleistet und im elektronischen Akt dokumentiert.

- Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung
Im Rahmen der Verbuchung durch die Abteilung Finanzen F1, Landesbuchhaltung, erfolgte eine Abstimmung des Geldverkehrs mit der Finanzbuchhaltung. Die Gebarung wurde in einem eigenen Rechenkreis erfasst, der daraus resultierende Kassenabschluss wurde mit den Geldbeständen abgestimmt.
- Begleitende (systemimmanente) Kontrolle
Dem Kuratorium wurde im zweiten Halbjahr über den laufenden Budgetvollzug und in jeder Sitzung über Förderungen unter 15.000,00 Euro berichtet. Der Rechnungsabschluss wurde jährlich durch Wirtschaftsprüfer überprüft. Der überprüfte Rechnungsabschluss, der Bericht des Wirtschaftsprüfers und der Tätigkeitsbericht des Fonds wurden im Kuratorium behandelt und im Wege der NÖ Landesregierung (Aufsicht) dem NÖ Landtag (Budgethoheit) vorgelegt.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Vieraugenprinzip, die Trennung zwischen Anordnung, Buchung und Zahlung sowie die Abstimmung zwischen Geldverkehr und Finanzbuchhaltung im Rahmen der Umstellung der Fondsbuchhaltung weiterhin sichergestellt werden müssen.

6. Aufgaben des Fonds

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds hatte folgende gesetzliche Aufgaben zu erfüllen:

- Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger
- Förderung von Maßnahmen, die Gegenstand von Siedlungsverfahren waren
- Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz
- Ausbau und Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen
- Wohnbauförderungsmaßnahmen
- Förderung von Alternativheizungen

Die Förderungen konnten in Form von Darlehen, Beiträgen und Dienstleistungen (Beratungen) an Eigentümer und Nutzungsberechtigte von bäuerlichen Betrieben oder an bäuerliche Gemeinschaften in Niederösterreich gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderungen aus dem Fonds bestand nicht.

Siedlungsträger waren juristische Personen, welche die Aufgabe hatten, die Schaffung und die Erhaltung von bäuerlichen Familienbetrieben zu fördern.

In den Jahren 2015 bis 2017 beschränkte sich der Fonds im Wesentlichen auf die Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz durch nicht rückzahlbare Beiträge. Er vergab keine Förderungsdarlehen mehr.

Die Aufgabe des Fonds als Siedlungsträger, anfallende Grundstücke vorsorglich für Maßnahmen der Strukturverbesserung anzukaufen oder zu pachten, nahm der Fonds nicht mehr wahr.

Siedlungsverfahren führte die NÖ Agrarbezirksbehörde durch, der auch die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie der ländlichen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 oblagen. Diese Förderungen bewegten sich zwischen 3,59 Millionen Euro (2017) und 5,45 Millionen Euro (2015).

In den Jahren 2015 und 2016 steuerte der Fonds insgesamt 287.833,00 Euro zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur bei; in den Jahren 2017 und 2018 tätigte bzw. veranschlagte der Fonds keine Ausgaben für den Güterwegebau.

Auch Wohnbauförderungsmaßnahmen und Förderungen von Alternativheizungen führte der Fonds nicht mehr durch. Er förderte die Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH, die sich mit alternativen Energieformen befasste.

7. Aufbringung der Mittel

Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz ermöglichte es dem Fonds, seine Mittel aus Beiträgen des Bundes, des Landes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, aus Darlehen, aus Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) gewährter Darlehen, aus Zinsen veranlagter Fondsmittel sowie aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen aufzubringen.

In den Jahren 2015 bis 2017 flossen dem Fonds neben geringen Zins- und sonstigen Erträgen ausschließlich Landesbeiträge, die im Landesbudget unter der Voranschlagstelle 1/714905/7382 „Landwirtschaftlicher Förderungsfonds, Förderungsausgaben, Ermessensausgaben, Kapitaltransfers an Landesfonds mit Rechtspersönlichkeit“ veranschlagt und verrechnet wurden, zu. Im Zuge des Budgetvollzugs des Landes NÖ wurden die veranschlagten Landesbeiträge mit einer dreißigprozentigen Ausgabenbindung belegt.

Aus den erhaltenen jährlichen Landesbeiträgen konnte der Fonds nach der Bedeckung der Annuität für seine Darlehen Förderungen leisten bzw. Rückstellungen bilden oder Überschüsse ins Fondsvermögen überführen und somit für die Folgejahre verfügbare Mittel schaffen. In den Jahren 2015 bis 2017 stellten sich die Mittel des Fonds laut Ergebnisrechnung wie folgt dar:

Tabelle 4: Mittel des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds laut Ergebnisrechnung 2015 bis 2017			
	2015	2016	2017
Erhaltene Landesbeiträge	3.850.000,00	3.780.000,00	3.850.000,00
Auflösung von Rückstellungen	1.000.000,00	200.000,00	200.000,00
Zinsen und sonstige Erträge	2.491,61	511,00	0,00
Summe	4.852.491,61	3.980.511,00	4.050.000,00

Aufgrund der Ausgabenbindungen erhielt der Fonds geringere Landesbeiträge als im Landeshaushalt veranschlagt worden waren und musste daher seine Veranschlagung anpassen. Er konnte dabei auf Rückstellungen und Vermögen zurückgreifen oder Förderungen einschränken.

Zudem bestand die gesetzliche Möglichkeit andere Einnahmen zu erschließen (so etwa Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, private Zuwendungen oder Spenden), die jedoch nicht verfolgt wurde.

7.1 Veranschlagung 2015 bis 2019

In den Jahren 2015 bis 2019 stellten sich der Vergleich der Rechnungsabschlüsse mit den angepassten Voranschlägen 2015 bis 2017, die angepasste Veranschlagung 2018 sowie die ursprüngliche Veranschlagung 2019 (ohne Ausgabenbindung) wie folgt dar:

Tabelle 5: Vergleich Rechnungsabschlüsse (RA) und angepasste Voranschläge (VA) 2015 bis 2017, angepasster VA 2018 und ursprünglicher VA 2019 in Euro gerundet

	2015		2016		2017		2018	2019
	RA	VA	RA	VA	RA	VA	VA	VA
Annuität Darlehen	2.819.049	2.925.000	2.377.009	2.378.000	2.377.009	2.378.000	2.378.000	2.378.000
Wirtschaftsprüfung	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Förderung Agrar Plus	733.000	733.000	790.000	790.000	830.000	830.000	800.000	790.000
Förderung Güterwegebau	268.503	950.000	19.330	20.000	0	0	0	782.500
Kalbinnenaktion	209.440	270.000	199.100	200.000	224.620	220.000	220.000	220.000
Soziale Betriebshilfe	23.456	0	0	0	0	0	0	0
Zuschuss Zivildienstler	47.434	40.000	55.908	45.000	52.083	60.469	80.000	82.500
NÖ-Genetik-Programm	529.500	529.500	507.500	507.500	508.200	508.200	501.100	507.500
Sturmschadenversicherung	130.902	130.000	0	0	0	0	0	0
Förderung für Projekte	4.061	77.500	2.525	9.500	1.491	1.329	1.117	1.000
Sonstige Aufwendungen	1.558	0	976	0	563	400	4.500	500
Summe Bedarf	4.774.903	5.663.000	3.960.348	3.958.000	4.001.966	4.006.398	3.992.717	4.770.000
Landesbeitrag	5.500.000	5.500.000	5.400.000	5.400.000	5.500.000	5.500.000	3.955.400	4.700.000
Ausgabenbindung	-1.650.000	-1.650.000	-1.620.000	-1.620.000	-1.650.000	-1.650.000	-1.186.620	0
Zinserträge	2.181	13.000	511	2.000	0	500	0	0
Sonstige Erträge	311	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme Rückstellungen	1.000.000	1.800.000	200.000	0	200.000	0	0	0
-Zuführung/+Entnahme aus Fondsvermögen	-77.589	0	-20.163	+176.000	-48.034	+155.898	+1.223.937	+70.000
Summe Bedeckung	4.774.903	5.663.000	3.960.348	3.958.000	4.001.966	4.006.398	3.992.717	4.770.000

Die Veranschlagung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds stellte die geplanten Ausgaben und deren Bedeckung durch voraussichtliche Einnahmen, die sich aus dem im Voranschlag des Landes NÖ bereitgestellten Landesbeitrag ergaben, dar. Zudem wies die Veranschlagung die geplanten Entnahmen aus Rückstellungen sowie die geplanten Entnahmen und die geplanten Zuführungen aus dem bzw. in das Fondsvermögen aus.

Das Kuratorium beschloss die Voranschläge des Fonds im zweiten Halbjahr des jeweiligen Vorjahres. In dieser Sitzung behandelte das Kuratorium auch den Budgetvollzug des laufenden Jahres und nahm die erforderlichen Anpassungen, insbesondere an die Ausgabenbindung, vor.

Im Jahr 2015 wurde selbst der angepasste Voranschlagsbetrag für Güterwegebau nicht ausgeschöpft. Da zudem die Annuität für das noch aushaftende Darlehen geringer ausfiel, wurde der Voranschlag um rund 888.000,00 Euro unterschritten und daher mussten weniger Rückstellungen aufgelöst bzw. konnte Fondsvermögen aufgebaut werden. Die angepassten Voranschläge der Jahre 2016 und 2017 konnten weitgehend eingehalten werden.

Im Rechnungsjahr 2018 beschloss das Kuratorium insgesamt rund 1.224.000,00 Euro für Förderungen aus dem Fondsvermögen zu entnehmen. Damit wurde ein Viertel des Ende 2017 vorhandenen Fondsvermögens von 4,97 Millionen Euro verbraucht, um die Ausgabenbindung auszugleichen.

Die ursprüngliche Veranschlagung für das Jahr 2019 erfolgte, wie in den Vorjahren, ohne eine Ausgabenbindung zu berücksichtigen. Um die veranschlagten Ausgaben im Fall einer dreißigprozentigen Ausgabenbindung bedecken zu können, müssten 1,48 Millionen Euro aus dem Fondsvermögen entnommen werden. Damit verbliebe ein Fondsvermögen von 2,27 Millionen Euro.

Im Hinblick auf die geplante Konsolidierung des Landeshaushalts empfahl der Landesrechnungshof dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, bereits bei der Aufstellung des Voranschlags eine zu erwartende Ausgabenbindung zu berücksichtigen.

Ergebnis 1

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds sollte bei der Veranschlagung eine zu erwartende Ausgabenbindung beim Landesbeitrag einplanen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Vom Kuratorium des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds werden in der Regel im November bzw. Dezember des Vorjahres die Veranschlagungen für die einzelnen geplanten Ausgaben- bzw. Förderpositionen für das nächste Jahr beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt steht die Ausgabenbindung nicht immer endgültig fest. Daher wurde die Ausgabenbindung nicht berücksichtigt. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes bezüglich Einplanung einer zu erwartenden Ausgabebindung beim Voranschlag des Landes NÖ für die Bereitstellung des Landesbeitrages an den Fonds wird bei der Veranschlagung der Ausgaben ab dem Jahr 2020 berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8. Förderungen

Die Summe der ausbezahlten Förderungen sank in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich zum Jahr 2015 um 19,1 bzw. um 17,0 Prozent, wobei die Förderungen im Bereich Güterwegebau gekürzt bzw. ausgesetzt, in den Bereichen Sturmschadenversicherung sowie Soziale Betriebshilfe in das Landesbudget übergeführt wurden und die Zuschüsse zu Agrarinvestitionen im Auslaufen begriffen waren.

Die Förderung für die Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH wurde hingegen gegenüber dem Jahr 2015 um 97.000,00 Euro bzw. 13,2 Prozent erhöht. Die Gesellschaft erhielt in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen 37,7 Prozent und 51,4 Prozent der insgesamt ausbezahlten Förderungen. Die jährlichen Förderungen für das NÖ-Genetik Programm, Kalbinnenaktion und die Zuschüsse für Zivildienereinsatz wiesen verhältnismäßig geringe Schwankungen auf. Im Einzelnen stellten sich die Förderungen wie folgt dar:

Tabelle 6: Förderungen in den Jahren 2015 bis 2017			
	2015	2016	2017
Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH			
ursprüngliche Veranschlagung	685.000,00	733.000,00	750.000,00
angepasste Veranschlagung	733.000,00	790.000,00	830.000,00
ausbezahlte Förderungen	733.000,00	790.000,00	830.000,00
NÖ-Genetik Programm			
ursprüngliche Veranschlagung	481.500,00	507.500,00	507.500,00
angepasste Veranschlagung	529.500,00	507.500,00	508.200,00
ausbezahlte Förderungen	529.500,00	507.500,00	508.200,00
Kalbinnenaktion			
ursprüngliche Veranschlagung	270.000,00	270.000,00	220.000,00
angepasste Veranschlagung	270.000,00	200.000,00	220.000,00
ausbezahlte Förderungen	209.440,00	199.100,00	224.620,00
Zuschuss für Zivildienereinsatz			
ursprüngliche Veranschlagung	40.000,00	40.000,00	40.000,00
angepasste Veranschlagung	40.000,00	45.000,00	60.469,13
Ausgaben abzüglich Kostenersätzen	47.433,68	55.908,30	52.083,25
Güterwegebau			
ursprüngliche Veranschlagung	1.170.000,00	1.170.000,00	1.550.000,00
angepasste Veranschlagung	950.000,00	20.000,00	0,00
ausbezahlte Förderung	268.503,00	19.330,00	0,00

Tabelle 6: Förderungen in den Jahren 2015 bis 2017			
	2015	2016	2017
Sturmschadenversicherung			
ursprüngliche Veranschlagung	137.000,00	135.000,00	0,00
angepasste Veranschlagung	130.000,00	0,00	0,00
ausbezahlte Förderungen	130.901,72	0,00	0,00
Zuschuss zu Agrarinvestitionskrediten (keine eigene Veranschlagung, sondern unter diverse Projekte)			
ursprüngliche Veranschlagung	900,00	171.500,00	48.500,00
angepasste Veranschlagung	77.500,00	9.500,00	1.329,00
ausbezahlte Förderungen	4.061,60	2.524,48	1.490,96
Soziale Betriebshilfe (2015 Restzahlung aus Endabrechnungen Vorjahre)			
ursprüngliche Veranschlagung	32.600,00	0,00	0,00
angepasste Veranschlagung	0,00	0,00	0,00
ausbezahlte Förderungen	23.456,00	0,00	0,00
Summe veranschlagte Förderungen	2.817.000,00	3.027.000,00	3.116.000,00
Summe angepasste Förderungen	2.730.000,00	1.572.000,00	1.619.998,13
Summe ausbezahlte Förderungen	1.946.296,00	1.574.362,78	1.616.394,21

Zu den einzelnen Förderungen stellte der Landesrechnungshof Folgendes fest:

8.1 Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Alleingeschafterin der Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Sankt Pölten und einem Regionalbüro in Hollabrunn war die „NÖBIOG“, die Genossenschaft zur Förderung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH betrieb, übernahm und vermittelte alle mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte. Dazu zählten der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen; die Entwicklung und die Durchführung von Marktkonzepten; die Entwicklung von Produkten, insbesondere solcher, die Importprodukte ersetzen konnten, sowie

die Koordination der Planung und der Betriebsführung, der Finanzierung und der Versorgung von Verbrennungsanlagen, insbesondere mit Holz und Stroh.

Förderungsvereinbarung

Die Förderung der Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH beruhte auf einer Vereinbarung mit dem NÖ landwirtschaftlichem Förderungsfonds aus dem Jahr 2004. Darin waren folgende Förderungsziele vereinbart:

- Erarbeitung von Grundlagen für die Koordination und Umsetzung von Innovationsprojekten im landwirtschaftlichen Bereich in den Sparten „Energie aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen“, „Vermarktung und Verarbeitung“ sowie „neue Produkte und Märkte“
- Beratung und Unterstützung bei der Projektumsetzung
- Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesstellen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Umsetzung diverser Projekte und Programme
- Kooperationen mit mittel- und osteuropäischen Ländern

Diese allgemeinen Förderungsziele sollten durch Einzelprojekte verwirklicht werden.

Den Förderungsgegenstand bildete die nicht marktgängige Tätigkeit der Gesellschaft, die der Erfüllung der genannten Ziele dienen, wie zum Beispiel dem Ausbau von alternativen Energieformen (Biomasse, Biogas), der Vermarktung bäuerlicher Strukturen (Kellergassen, Ausbildung von Kellergassenführern) oder der Erhaltung von traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsformen (Streuobstbäume).

Die Förderungsvereinbarung beschränkte sich auf allgemeine Zielsetzungen ohne Messgrößen für Leistungen und Wirkungen. Daher blieb offen, wie der Förderungsbedarf und die Zielerreichung nachzuweisen waren. Die Vereinbarung entsprach insgesamt nicht mehr den Anforderungen an ein sparsames, wirtschaftliches und zweckmäßiges Förderungswesen.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung (Aufsicht) und dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, die Förderungsvereinbarung grundlegend zu überarbeiten. Die Fondsverwaltung sollte die neue Vereinbarung an den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen des Bundes und des Landes NÖ sowie an dem Leitfaden für die Prüfung von Förderungen der Rechnungshöfe ausrichten.

Ergebnis 2

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds sollte die Fördervereinbarung mit der Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH überarbeiten und messbare Leistungs- und Wirkungsziele vorsehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Rechnungshofes wird aufgegriffen und die Fördervereinbarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds mit der Agrar Plus überarbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Förderungsabwicklung

Die Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH stellte jährlich einen Antrag auf Förderung. Das Kuratorium genehmigte die beantragte Förderung im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag des Fonds. Die Auszahlung erfolgte in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals, wobei die Überweisung des zweiten Teilbetrags an die Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahrs gekoppelt war. Unter anderem musste dabei eine genehmigte Bilanz der Gesellschaft vorgelegt werden.

Die Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH ersuchte jährlich um Aufstockung der Förderung, die ihr das Kuratorium im zweiten Halbjahr genehmigte. Den zusätzlichen Bedarf begründete die Gesellschaft im Wesentlichen mit Mehraufwendungen bei der Abwicklung von Projekten, mit höheren Personalausgaben sowie mit Preissteigerungen bei Büromiete und Betriebskosten aufgrund eines neuen Mietvertrags.

In ihrem Rechnungsabschluss 2017 wies die Gesellschaft Gesamterlöse von 1.189.236,43 Euro auf. Davon entfielen 830.000,00 Euro bzw. 69,8 Prozent auf die Förderungen des Fonds, rund 305.000,00 Euro bzw. 25,7 Prozent auf die Einnahmen aus Honoraren für Beratungstätigkeiten und der Rest auf sonstige Erträge. Die Förderung stellte somit die Haupteinnahme der Gesellschaft dar.

In den Jahren 2015 bis 2017 erhöhte der Fonds seine Förderungen an die Gesellschaft um 97.000,00 Euro bzw. 13,2 Prozent. Im selben Zeitraum stiegen deren liquiden Mittel um rund 162.000,00 Euro bzw. 76,4 Prozent.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass es nicht Aufgabe des Fonds war, Förderungen auszuschütten, um Liquiditätsreserven bei der Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH zu schaffen. Er hob hervor, dass sich der Fonds ausschließlich aus Landesbeiträgen finanzierte und somit Liquidität weitergab die

aus kurzfristig aufgenommenen liquiden Mitteln (Barvorlagen) finanziert wurde.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung und dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, den Förderungsbedarf der Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH zu hinterfragen und sparsam zu bemessen. Dabei wären nicht verbrauchte Förderungsbeträge zu berücksichtigen. Auch dafür wären messbare Vorgaben für Leistungen und Wirkungen sowie entsprechende Nachweise der Mittelverwendung festzulegen.

Ergebnis 3

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds hat die Förderung der Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH – unter Berücksichtigung nicht verbrauchter Förderungsbeträge – sparsam zu bemessen und mit nachzuweisenden Leistungen und Wirkungen zu verbinden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Rahmen der Überarbeitung der Fördervereinbarung zwischen Agrar Plus und dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds ist vorgesehen, auch die Festlegungen bezüglich der Bereitstellung der Förderungsbeträge sowie die zu erbringenden Leistungen, Wirkungen bzw. Verwendungsnachweise im Sinne der Empfehlung zu adaptieren.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.2 NÖ-Genetik Programm

Diese Förderung beruhte auf der Richtlinie für die Förderung der Qualitätsverbesserung der Niederösterreichischen Rinderzucht – „NÖ-Genetik Programm“. Die Richtlinie bezog sich auf das NÖ Landwirtschaftsgesetz und war nach der Beratung durch das Kuratorium am 16. Dezember 2014 von der NÖ Landesregierung beschlossen worden. Sie ersetzte die Richtlinie vom 26. Juni 2007.

Förderungsziele

Die Förderungen dienten der Einführung und der Erhaltung hoher Qualitätsstandards in der NÖ Rinderzucht, der Kostenentlastung bei den Aufwendungen

für die Qualitätsarbeit, der Stärkung des Qualitätsbewusstseins und der Qualitätsverbesserung in der Rinderzucht sowie der Förderung der Verbraucherinteressen durch die Verbesserung des Qualitätsstandards in der Rinderzucht.

Zudem sollten diese Förderungen zur Sicherung des Produktionsstandorts und zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft in Niederösterreichs, insbesondere der Landbewirtschaftung im Berggebiet beitragen.

Die Richtlinie beschränkte die Förderung auf NÖ Rinderzuchtverbände, die nach dem NÖ Tierzuchtgesetz als Züchtervereinigung anerkannt waren, die qualitätsverbessernden Maßnahmen einhielten und ein Zuchtprogramm vorlegten.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in den Jahren 2015 bis 2017 nur der NÖ-Genetik Rinderzuchtverband nach dem NÖ Tierzuchtgesetz als Züchtervereinigung anerkannt war und daher als Förderungswerber auftrat.

Die Richtlinie beschränkte die Förderungen auf Beihilfen für die Durchführung und die laufende Betreuung der Herdebuchführung, für die Schulung und Beratung der Herdebuchbetriebe sowie für die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Schauen auf bis zu maximal 80 Prozent der Kosten. Für die Förderung der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Schauen war ein Höchstbetrag von 59.500,00 Euro pro Jahr eingezogen.

Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der Förderung oblag der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3. Der Förderungswerber suchte jährlich um Unterstützung seiner geplanten Projekte an. Das Ansuchen enthielt eine Abschätzung der voraussichtlichen Kosten, einen Finanzierungsplan sowie eine Verpflichtungserklärung zur Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen. Nach Prüfung des Ansuchens bestimmte die Abteilung die Förderungshöhe und erteilte die Förderungszusage.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgte aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Rahmen des vom Kuratorium beschlossenen Voranschlags. In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 bewegten sich die ausbezahlten Förderungen zwischen 529.500,00 Euro (2015) und 508.200,00 Euro (2017).

Im Jahr 2015 genehmigte das Kuratorium eine Aufstockung der Förderungsmittel um 48.000,00 Euro, weil wegen der Rinderseuche IBR/IPV (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis; Nasen-Luftröhren-Entzündung „Red Nose“) höhere Veterinärkosten anfielen. Das Kuratorium genehmigte die Aufstockung im Zuge der Anpassung des Voranschlags.

Die Anweisung der Förderung für das laufende Jahr erfolgte erst nachdem der Verwendungsnachweis der Förderung des Vorjahres überprüft wurde. Dieser Nachweis umfasste eine Gesamtaufstellung über die entstandenen Ausgaben und Einnahmen, eine Personalstammliste inklusive Beschäftigungsausmaße, Kontodrucke und den Rechnungsabschluss des Rinderzuchtverbands. Für die Auszahlung der Förderung für die Teilnahme an Ausstellungen und Messen mussten entsprechende Rechnungen vorgelegt werden.

Außerdem legte der Förderungswerber – wie in den Richtlinien gefordert – jährlich einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahmen vor. Darin wurden Parameter, wie die Entwicklung der Zuchtpopulationen verschiedener Rinderrassen, die Lebensleistung an Milch oder die Nutzungsdauer in Niederösterreich, im Periodenvergleich dargestellt und mit Werten anderer Bundesländer bzw. mit den gesamtösterreichischen Werten verglichen.

8.3 Kalbinnenaktion

Diese Förderung beruhte auf der Richtlinie für die Durchführung der Kalbinnenaktion. Die Richtlinie bezog sich auf das NÖ Landwirtschaftsgesetz und wurde nach der Beratung durch das Kuratorium am 16. Dezember 2014 von der NÖ Landesregierung beschlossen. Diese Richtlinie ersetzte die gleichnamige Richtlinie vom 22. Dezember 2009.

Die Förderungen waren an die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor gebunden und durften im laufenden und den letzten zwei Steuerjahren pro Förderungswerber einen Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Förderungsziele

Die Förderung sollte zur Erhaltung und Qualitätsverbesserung der Rinderzucht in Niederösterreich und damit zur Sicherung der traditionellen bäuerlichen Landbewirtschaftung beitragen.

Die Förderung bestand aus der Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf von maximal zwei weiblichen Zuchtrindern pro Jahr und Betrieb. Im Fall von Seuchen, Katastrophen oder bei besonders unterstützungswürdigen Umständen konnte diese Beschränkung aufgehoben werden. Nach dem Auftreten von übertragbaren Erkrankungen (Blauzungenkrankheit, Schmallenberg-Virus) wurde ab 8. Juni 2016 die Kalbinnenaktion auf bis zu vier weibliche Zuchtrinder pro Jahr und Betrieb ausgeweitet.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 wurde die Richtlinie auf maximal vier Tiere pro Jahr und Betrieb angepasst. Die Richtlinie behielt die Förderung landwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich und bestimmten Ankäufen in Bezug auf die Absatzveranstaltungen, die Bewertungsklassen und die Rinderrassen vor.

Die Förderung betrug 220,00 Euro pro Tier bei einem Mindestankaufspreis von 1.300,00 Euro. Die Einhaltung der Obergrenze für De-minimis-Beihilfen hatte der Förderungswerber nachzuweisen.

Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der Förderung oblag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Abstimmung mit den NÖ Zuchtverbänden. Sie hatte die Förderungsanträge zu prüfen und die Förderungen anzuweisen.

Die Bedeckung der Förderungsbeträge erfolgte aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Rahmen des vom Kuratorium beschlossenen Voranschlags. Die Richtlinie stellte jährlich maximal 300.000,00 Euro in Aussicht und sah Kürzungen der Förderungsmittel nach einem Ausschöpfen des Finanzrahmens vor.

Im Jahr 2015 wurden von den veranschlagten 270.000,00 Euro rund 210.000,00 Euro ausgegeben. Im Jahr 2016 wurde der veranschlagte Betrag von 200.000,00 Euro ausgeschöpft. Im Jahr 2017 wurden 220.000,00 Euro veranschlagt und 224.620,00 Euro ausbezahlt und damit der Kauf von 1.021 weiblichen Zuchtrindern unterstützt.

Der Landesrechnungshof stellte an Hand der vorgelegten Akten fest, dass die Landwirtschaftskammer NÖ stichprobenartig Kontrollen durchführte und vereinzelt gewährte Förderungen zurückverlangt hatte, etwa weil die vorgeschriebene zwölfmonatige Haltefrist der Tiere nicht eingehalten wurde.

Darüber hinaus veranlasste die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 stichprobenartige Kontrollen über den Zugang der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle LF5 zur Rinderdatenbank der Agrarmarkt Austria AMA.

Die Landwirtschaftskammer NÖ legte der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 jährlich einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen vor. Der Bericht enthielt Angaben über die Anzahl der Versteigerungen, die verkauften Tiere und listete die Betriebe, die Förderungen in Anspruch nahmen, im Detail auf.

8.4 Zuschuss für Zivildienereinsatz

Die Förderung beruhte auf der Richtlinie für den Einsatz von Zivildienern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der NÖ Landesregierung vom 9. Juli 1991. Diese regelte die Voraussetzungen, die Art der Förderung, die Kriterien für den Einsatz sowie die Durchführung, um eine einheitliche Vorgehensweise für den Einsatz von Zivildienern im Bereich der Landwirtschaft sicherzustellen.

Förderungsziel

Zivildienere kamen befristet zum Einsatz, wenn der Betriebsführer oder eine andere unabkömmliche Arbeitskraft durch Todesfall, Unfall oder Krankheit ausfiel und die Arbeit keine geeignete Arbeitskraft im Betrieb übernehmen konnte. Ziel war die Bewältigung einer schwierigen Arbeits- oder Notsituation durch einen Zivildienere. Dieser musste eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung oder praktische Erfahrung auf diesem Gebiet vorweisen können.

Der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 wurden mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich im Jahr 2015 fünf, im Jahr 2016 acht und im Jahr 2017 zehn Zivildienere pro Turnus (neun Monate) für den Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben bewilligt. Zusätzlich verfügte der NÖ Bauernbund im Jahr 2015 über zehn sowie in den Jahren 2016 und 2017 über je zwölf genehmigte Zivildienereplätze pro Turnus, deren Kosten er auch trug.

Im Jahr 2015 standen insgesamt 15 Zivildienere, im Jahr 2016 insgesamt 20 und im Jahr 2017 insgesamt 22 Zivildienere pro Turnus für den Einsatz in der Landwirtschaft zur Verfügung.

Förderungsabwicklung

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 nahm – in Absprache mit dem NÖ Bauernbund – für alle Zivildienere die Betriebsaufnahmen, die Zuteilungen auf die Betriebe und die Diensterteilung vor. Die Zivildienere erhielten eine einwöchige Einschulung und die erforderliche Dienstbekleidung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe konnten die Bereitstellung eines Zivildienere formlos unter Angabe der Gründe direkt bei der Abteilung beantragen oder sich an eine Vertretung der Bauern (Landwirtschaftskammer NÖ, Bezirksbauernkammer, Maschinenring, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, NÖ Bauernbund) wenden.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 führte zu allen Anträgen eine Betriebserhebung durch. Dabei erfasste sie die Betriebsgröße, die Anzahl der Personen, die anfallenden Arbeiten, die Situation vor Ort, die Unterkunft und die Verpflegung des Zivildienere. Außerdem überprüfte ein Organ der NÖ Land-

und Forstwirtschaftsinspektion die Sicherheit im Einsatzbetrieb. Mängel mussten binnen vier Wochen behoben werden.

Über die Zuteilung eines Zivildieners entschied die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 nach bestimmten Kriterien (Anzahl der unversorgten Kinder, Anzahl der am Betrieb vorhandenen Arbeitskräfte, bereits erfolgte Einsätze, Arbeitsintensität, Voll- oder Nebenerwerbsbetrieb). Sie teilte einen Zivildieners in der Regel zwei Betrieben zu, zwischen denen dieser wochenweise wechselte. Die Einsatzzeit an einem Betrieb betrug zwischen drei und neun Monate, in besonderen Fällen wurde sie auch verlängert. Während des Zivildiensteinsatzes führte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 regelmäßig unangekündigte Kontrollen in den Betrieben durch, die in den Akten dokumentiert waren.

Die Betriebe hatten dem Zivildieners an Arbeitstagen Unterkunft und Verpflegung bereitzustellen und einen Kostenersatz von 1,50 Euro pro geleistete Arbeitsstunde an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu entrichten. Die Abrechnung beruhte auf monatlichen Arbeitsberichten, die der Zivildieners und der Betriebsführer unterfertigten.

Im Jahr 2017 erhielten die Zivildieners eine monatliche Grundvergütung von 321,30 Euro (diese wurde jährlich angehoben und betrug mit 1. Jänner 2019 339,00 Euro), ein Verpflegungsgeld oder Naturalverpflegung sowie einen Fahrtkostenersatz. Da der Zivildieners an den Arbeitstagen eine vollständige Naturalverpflegung erhielt, war nur für die arbeitsfreien Tage (Wochenende, Feiertage, Urlaub, Krankheit) ein Verpflegungsgeld auszuzahlen.

Die Verpflegungsverordnung schrieb vor, wie das Verpflegungsgeld aufgrund der tatsächlich angefallenen Tage und der Naturalverpflegung zu berechnen war. Diese Berechnung oblag der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die das Verpflegungsgeld als Pauschale auszahlte. Die Pauschalierung war zwar zweckmäßig, in der Verordnung jedoch nicht vorgesehen.

Ergebnis 4

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 hat das Verpflegungsgeld gemäß Verpflegungsverordnung, BGBl II 2006/432, zu berechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. An der Anpassung des Systems wird bereits gearbeitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Zivildienstserviceagentur des Bundes ersetzte den Zivildienern die Kosten für vier einfache Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort pro Monat. Darüber hinaus ersetzte der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds den Zivildienern die restlichen im Monat angefallenen Wochenendfahrten zwischen Wohn- und Dienstort in Höhe der Kosten der Bahnkilometer zweiter Klasse.

Weiters fielen die Beiträge für die Kranken- und Unfallversicherung von 91,56 Euro pro Zivildienner und Monat (2017), die Vergütung an den Bund von 130,00 Euro pro Zivildienner und Monat, die Kosten für die Ausrüstung (Kleidung, Schuhe), die Kosten für die Ausbildung sowie die Prämie für die Zivildienner-Haftpflichtversicherung an.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 bedeckte die Kosten für die zugeleiteten Zivildienner aus Mitteln des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

In den Jahren 2015 bis 2017 fielen – abzüglich der Kostenersätze der Betriebe – im Durchschnitt rund 50.000,00 Euro pro Jahr an. Die Ausgaben und die Einnahmen für den Einsatz von Zivildienern stellten sich in den Jahren 2015, 2016 und 2017 wie folgt dar:

Tabelle 7: Ausgaben und Einnahmen für Zivildienner 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
Anzahl der Zivildienner pro Turnus	15	20	22
<i>davon aus Fonds finanziert</i>	5	8	10
angepasste Veranschlagung	40.000,00	45.000,00	60.469,13
Ausgaben	65.119,42	80.472,66	73.956,34
Einnahmen aus Kostenersätzen	17.685,74	24.564,36	21.873,09
Nettobelastung des Fonds	47.433,68	55.908,30	52.083,25

In den elektronischen Akten waren einzelne Unterlagen (beispielsweise Personaldatenblätter, Arbeitsberichte, Berechnungsgrundlagen für Fahrtkosten) nicht erfasst. Daher waren Sachverhalte teilweise nur nach Anforderung zusätzlicher Unterlagen nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die Sachverhalte zum Einsatz von Zivildienern mit den Bezug habenden Unterlagen nachvollziehbar in den elektronischen Akten erfasst.

Ergebnis 5

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 hat Sachverhalte und Unterlagen in den elektronischen Akten nachvollziehbar zu erfassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die NÖ Landesregierung beschloss nach Beratung im Kuratorium am 18. Dezember 2018 eine Anpassung der Richtlinie für den Zivildiensteinsatz.

Die Änderungen betrafen vor allem die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Zivildieners, die Dauer eines Einsatzes und die Aufnahme von datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die allgemeine Bestimmung über den Kostenersatz ohne Festlegung einer Höhe wurde nicht mehr aufgenommen.

Die Verrechnung erfolgte nunmehr auf Grundlage des Informationsblatts, welches im Rahmen der Betriebsaufnahme vom Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu nehmen war. Darin war auch die Höhe des geltenden Kostenersatzes angeführt.

Der Landesrechnungshof anerkannte es als zweckmäßig, dass die Richtlinie für den Zivildiensteinsatz in Niederösterreich aus dem Jahr 1991 angepasst wurde.

8.5 Güterwegebau

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds veranschlagte und leistete unter dem Begriff „Güterwegebau“ auch Förderungen für die Neuerrichtung, den Umbau und die Instandsetzung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur, zum Beispiel Hofzufahrten zu Bergbauernbetrieben. Diese Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur beruhte auf der „Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung“.

Die Abwicklung oblag der Fachabteilung Güterwege der NÖ Agrarbezirksbehörde als Einreich-, Abwicklungs- und Bewilligungsstelle von Förderungen in der Programmperiode 2014 bis 2020. Die Auszahlung erfolgte hauptsächlich aus den von der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 verwalteten Teilabschnitten 71025 „Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung“ und 74911

„Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden folgende Beträge aus dem Landeshaushalt ausbezahlt:

Tabelle 8: Förderungen für Wegebau und Verkehrsinfrastruktur 2015 bis 2017 in Euro gerundet

	2015	2016	2017
Wegebauten	4.223.704	3.478.316	2.465.316
Verkehrsinfrastruktur (als Teilbereich der ländlichen Entwicklung)	956.748	801.995	1.123.975

Zusätzlich veranschlagte der Fonds in den Jahren 2015 und 2016 zunächst 1,17 Millionen Euro jährlich für den „Güterwegebau“ und passte diese Veranschlagung an. Nach der Anpassung verblieben im Jahr 2015 noch 950.000,00 Euro und im Jahr 2016 nur noch 20.000,00 Euro für Maßnahmen des „Güterwegebau“. Davon wurden 268.503,00 Euro im Jahr 2015 und 19.330,00 Euro im Jahr 2016 verbraucht. Im Jahr 2017 wurde die ursprüngliche Veranschlagung von 1,55 Millionen Euro auf Null reduziert und keine Ausgaben getätigt. Im Jahr 2018 erfolgten keine Veranschlagung und keine Auszahlung.

Der Voranschlag 2019 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vom 22. November 2018 (Beschluss des Kuratoriums) sah wiederum 782.500,00 Euro für den „Güterwegebau“ vor.

Da der Großteil der Förderungen für den „Güterwegebau“ aus dem Landeshaushalt erfolgte, sah es der Landesrechnungshof als zweckmäßig an, diese Förderung im Landeshaushalt zu bündeln.

8.6 Zuschuss zur Sturmschadenversicherung

Diese Förderung beruhte auf der Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses des Landes NÖ zu den Versicherungsprämien zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern in der Landwirtschaft. Diese Richtlinie war nach der Beratung im Kuratorium von der NÖ Landesregierung am 16. Dezember 2014 beschlossen worden. Sie ersetzte die Richtlinie vom 26. Juni 2007.

Förderungsziel

Das Ziel dieser Förderung bestand darin, einen Anreiz zum Abschluss einer Versicherung zum Schutz gegen Naturkatastrophen zu schaffen, um die wirtschaftlichen Belastungen im Schadensfall zu mildern.

Die Förderung setzte den Abschluss einer Versicherung zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern durch natürliche oder juristische Personen voraus, die einen landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieb mit Betriebsstandort in Niederösterreich führten.

Das Land NÖ gewährte einen jährlichen Zuschuss von 50 Prozent der geleisteten Versicherungsprämie. Der Förderungswerber erhielt dadurch eine um 50 Prozent reduzierte jährliche Prämienvorschreibung.

Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der Förderung oblag der Österreichischen Hagelversicherung, welche die Förderungsanträge überprüfte und die Anspruchsberechtigung mit der Landwirtschaftskammer NÖ abstimmte. Die Versicherung hatte die Einhaltung der Förderungsrichtlinie zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung den Zuschuss zurückzufordern.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 erhielt von der Österreichischen Hagelversicherung eine Aufstellung der geförderten Betriebe, überprüfte die Verwendungsnachweise, zum Beispiel anhand der Betriebsnummern, und überwies den Zuschuss aus den Mitteln des Fonds an die Versicherung.

Im Jahr 2015 betrug der Zuschuss aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds 130.901,72 Euro für insgesamt 215 Gartenbaubetriebe. Da die Sturmschäden in das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz einbezogen wurden, erfolgte die Finanzierung ab dem Jahr 2016 über den Landeshaushalt aus dem Teilabschnitt 74940 „Hagelversicherung“.

8.7 Zuschuss zu Agrarinvestitionskrediten

Diese Förderung beruhte auf den Sonderrichtlinien für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft des Bundes und auf der Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen für Wohnbaumaßnahmen des Landes vom 9. Juli 1991 (Beschluss der NÖ Landesregierung). Das Land NÖ gewährte damit Zinszuschüsse in Höhe der Bundeszuschüsse. Diese Förderung lief mit Ende 1994 aus.

Förderungsziel

Das Ziel dieser Förderung bestand darin, Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von landwirtschaftlichen Wohngebäuden zu unterstützen.

Die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 geleisteten Zinsenzuschüsse aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds betrafen Agrarinvestitionskredite für Wohnbaumaßnahmen, die vor dem 31. Dezember 1994 bewilligt worden waren. Die Zinsenzuschüsse gingen zurück, weil nur noch Restzahlungen für auslaufende Kredite anfielen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgte an die Kreditinstitute.

8.8 Soziale Betriebshilfe

Die Förderung beruhte bis zum Jahr 2014 auf der Richtlinie zur Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Soziale Betriebshilfe, Maschinenringe) vom 4. Mai 1993.

Mit dieser Förderung konnten einzelne landwirtschaftliche Betriebe, die unverschuldet in Not geraten waren, als auch Maschinenringe und der Landesverband der Maschinenringe unterstützt werden.

Die Förderungsabwicklung oblag der Landwirtschaftskammer NÖ. Diese hatte die Anträge, die Abrechnungen sowie die Belege zu prüfen und die Förderung an die Förderungswerber auszuzahlen. Der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 war bis zum 31. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Im Jahr 2015 fielen noch Restzahlungen für Förderungen an 39 Einzelbetriebe von insgesamt 23.456,00 Euro an, die noch auf der Richtlinie aus dem Jahr 1993 beruhten.

Ab dem Jahr 2015 wurde diese Förderung nicht mehr aus dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, sondern aus dem Landesbudget Teilabschnitt 74912 „Nationale und sonstige Maßnahmen“ finanziert und auf Basis einer neuen Richtlinie abgewickelt.

8.9 Passiver Hochwasserschutz

Diese Förderung beruhte auf den Richtlinien für die Durchführung von Absiedlungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes und wurde zu 50 Prozent aus beim Fonds geparkten Bundesmitteln finanziert. Sie wurde durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 abgewickelt.

Das Ziel der Förderung bestand in der freiwilligen, langfristigen Absiedlung aller Eigentümer von baulichen Objekten und deren Abbruch im Hochwasser-Abflussbereich der Gemeinden Ardagger, Strengberg und Wallsee-Sindelburg. Die Bemessungsgrundlage war 80 Prozent des Werts des abzusiedelnden Objekts und der geschätzten Abbruch- und Deponierungskosten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schloss dazu mit jedem Förderungswerber einen Vertrag mit einem Zeitplan für den Abbruch ab. Für die genehmigten Projekte überwies der Bund seinen fünfzigprozentigen Förderungsanteil an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, der die zweckgebundenen Mittel bis zur Auszahlung verwaltete.

Das Land NÖ steuerte einen dreißigprozentigen Anteil aus dem Teilabschnitt 74823 „Notstandmaßnahmen (Land- und Forstwirtschaft); Absiedlung, Hochwasser 2002“ des Landeshaushalts bei.

9. Rechnungsabschlüsse

Die Bilanzsumme des Fonds war seit dem Rechnungsjahres 1997 von rund 84,37 Millionen Euro um 55,64 Millionen Euro oder 66 Prozent auf 28,73 Millionen Euro im Rechnungsjahr 2017 gesunken.

Das lag im Wesentlichen am Abbau der vom Fonds aufgenommenen Darlehen mit Landeshaftung um rund 52,25 Millionen Euro auf 22,17 Millionen Euro und dem Verbrauch des Fondsvermögens von rund vier Millionen Euro auf 4,96 Millionen Euro im Jahr 2017.

Die Landesbeiträge sanken auf 3,85 Millionen Euro im Jahr 2017, wovon 2,38 Millionen Euro für die Annuität des Darlehens mit Landeshaftung und der Restbetrag für Förderungen verwendet wurden. Im Jahr 1997 beliefen sich die Annuitäten für Darlehen mit Landeshaftung noch auf 7,99 Millionen Euro. Somit hatten sich die Annuitäten für Darlehen auf weniger als eine Drittel verringert.

Das Förderungsvolumen ging von 5,83 Millionen Euro im Jahr 1997 auf 1,62 Millionen Euro im Jahr 2017 zurück.

9.1 Vermögensrechnung

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 stellte sich die Vermögensrechnung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds somit wie folgt dar:

Tabelle 9: Vermögensrechnung 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
AKTIVA			
Anlagevermögen (<i>Wertpapiere</i>)	72,67	72,67	72,67
Umlaufvermögen	7.120.605,79	6.719.320,85	6.567.355,13
<i>davon Forderungen</i>	1.128.805,49	294.769,35	288.260,88
<i>davon Guthaben bei Kreditinstituten</i>	5.991.800,30	6.424.551,50	6.279.094,25
Rechnungsabgrenzungsposten	26.252.000,00	24.223.557,76	22.166.648,04
SUMME AKTIVA	33.372.678,46	30.942.951,28	28.734.075,84
PASSIVA			
Fondsvermögen	4.897.067,15	4.917.230,35	4.965.264,63
Rückstellungen	808.000,00	608.000,00	408.000,00
<i>davon für nicht verbrauchte Fördermittel</i>	800.000,00	600.000,00	400.000,00
<i>davon sonstige Rückstellungen</i>	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Verbindlichkeiten	27.667.611,31	25.417.720,93	23.360.811,21
<i>davon Darlehen mit Landeshaftung</i>	26.252.000,00	24.223.557,76	22.166.648,04
<i>davon sonstige Verbindlichkeiten</i>	6.761,14	0,00	0,00
<i>davon zweckgebundene Mittel</i>	1.408.850,17	1.194.163,17	1.194.163,17
SUMME PASSIVA	33.372.678,46	30.942.951,28	28.734.075,84

Anlagevermögen

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 bestand das Anlagevermögen des Fonds in Höhe von 72,67 Euro aus einem Geschäftsanteil bei der Raiffeisen Landesbank NÖ Wien.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzte sich aus Forderungen an das Land NÖ und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Forderungen

Die Forderungen betrafen Vorfinanzierungen für die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sowie für die Abteilung Naturschutz RU5 zu Projekten,

die über die Agrarmarkt Austria AMA (als Bewilligungs- bzw. Zahlungsstelle) gefördert wurden.

Der überwiegende Anteil an Vorfinanzierungen beruhte auf einer Vereinbarung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds mit der Abteilung Naturschutz RU5 aus dem Jahr 2008. Die Vereinbarung legte einen Vorfinanzierungsrahmen von maximal 800.000,00 Euro in der Förderperiode 2007 bis 2013 für Förderprojekte des Naturschutzes auf landwirtschaftlichen Flächen fest.

Da die Vereinbarung ausgelaufen war, empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung und dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, diese für den Fall einer weiteren Fortsetzung der Vorfinanzierungen zu erneuern. Der Vertrag wäre vom Kuratorium zu genehmigen.

Ergebnis 6

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds sollte die Vereinbarung über Vorfinanzierungen mit der Abteilung Naturschutz RU5 erneuern und dem Kuratorium zur Genehmigung vorlegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird die Vereinbarung mit der Abteilung Naturschutz RU5 erneuert, indem sie auf die aktuelle Förderperiode ausgerichtet wird. Die Vereinbarung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Fonds finanzierte Förderungen für Projekte des Naturschutzes auf landwirtschaftliche Flächen vor, welche er der Abteilung Naturschutz RU5 bis zur Refundierung durch die Agrarmarkt Austria AMA vorstreckte. Die Refundierungen erfolgten aufgrund der anerkannten Rechnungen in der Regel spätestens im Folgejahr. Allfällige Finanzierungskosten (Zinsverlust für die zur Vorfinanzierung verwendeten liquiden Mittel des Fonds) trug der Fonds, die Kosten für nicht anerkannte Positionen übernahm die Abteilung Naturschutz RU5. Der vereinbarte Finanzrahmen wurde in den Jahren 2015 bis 2017 eingehalten, zum 31. Dezember 2017 entfielen 288.041,18 Euro auf diese Vereinbarung mit der Abteilung Naturschutz RU5.

Ein Betrag von 219,70 Euro betraf die Vorfinanzierung von Maßnahmen der „Technischen Hilfe“, die von der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 im

Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 aus der Maßnahme „Länder – Technische Hilfe“ abgewickelt und von der Agrarmarkt Austria AMA refundiert wurden. In den Jahren 2015 bis 2017 betrug der maximale Bestand an Vorfinanzierungen in diesem Bereich 10.200,00 Euro.

Die liquiden Mittel des Fonds wurden in diesen Fällen als Vorfinanzierungsinstrument für landwirtschaftliche Förderungen genutzt und entlasteten daher den Finanzierungsbedarf im Landeshaushalt, gehörten jedoch nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Fonds.

Guthaben bei Kreditinstituten

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 stiegen die Guthaben des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds bei Kreditinstituten auf rund 6,28 Millionen Euro.

Ende 2015 betrug die Verzinsung 0,01 bis 0,125 Prozent und erbrachte Nettozinserträge (abzüglich Kapitalertragssteuer) von 1.635,81 Euro bei Geldverkehrsspesen von 1.012,48 Euro. Im Rechnungsjahr 2016 wurde der Geldbestand auf ein Girokonto konzentriert, wobei mit Jahresende keine Verzinsung mehr bestand. Den verbliebenen Nettozinserträgen von 384,24 Euro standen Geldverkehrsspesen von 848,22 Euro gegenüber. Im Jahr 2017 konnten die Geldverkehrsspesen auf 562,47 Euro weiter gesenkt werden.

Der Bestand an Finanzmitteln und an frei verfügbaren Mittel des Fonds entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 10: Finanzmittelbestand (Guthaben) und frei verfügbare Mittel 2015 bis 2017			
	2015	2016	2017
Finanzmittelbestand (Guthaben bei Kreditinstituten)	5.991.800,30	6.424.551,50	6.279.094,25
Verbindlichkeiten (zweckgebundene Mittel)	-1.415.611,31	-1.194.163,17	-1.194.163,17
Rückstellungen	-808.000,00	-608.000,00	-408.000,00
frei verfügbare Mittel	3.768.188,99	4.622.388,33	4.676.931,08

Der Landesrechnungshof anerkannte die Reduktion der Geldverkehrsspesen und wies darauf hin, dass bei höheren kurzfristigen Geldveranlagungen aufgrund der Leitzinsgestaltung sogar Negativzinsen anfallen konnten.

Weiters wies er darauf hin, dass die Finanzmittel am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres einen Jahresbedarf an liquiden Mitteln überstiegen. Die frei verfügbaren Mittel erhöhten sich von 3,77 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 4,68 Millionen Euro im Jahr 2017.

Die Liquidität der Landesgebarung wurde unterdessen mit kurzfristig aufgenommenen liquiden Mitteln (Barvorlagen) sichergestellt, die Finanzierungskosten verursachten. Im Jahr 2017 betrugen diese für die an den Fonds weitergegebenen Finanzmittel rund 15.600,00 Euro.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017, die Liquiditätsflüsse zu ausgelagerten Gesellschaften und Institutionen des Landes NÖ bedarfsgerecht zu optimieren und Verpflichtungen des Landes NÖ ohne unmittelbaren Zahlungsmittelbedarf als Schuldverhältnis darzustellen.

Daher empfahl er der NÖ Landesregierung, die Höhe und die Auszahlung der Landesbeiträge an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds an den Zahlungsmittelbedarf des Fonds anzupassen.

Ergebnis 7

Die NÖ Landesregierung sollte die Höhe und die Auszahlung der Landesbeiträge an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds an den Zahlungsmittelbedarf anpassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die liquiden Mittel des Förderungsfonds wurden im Jahr 2018 bereits reduziert. Die Empfehlung wird aufgegriffen und die Auszahlung der Landesbeiträge an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds werden verstärkt an den Landesmittelbedarf angepasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden für fremdfinanzierte Förderungen zuzüglich kapitalisierter Zinsen gebildet und stellen den Bestand an Subventionen dar, die der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds auf der Grundlage von Landtagsbeschlüssen in den Jahren 1976 bis 1996 durch die Aufnahme von Darlehen finanziert hatte.

Aufgrund der Landtagsbeschlüsse haftete das Land NÖ als Bürge und Zahler und kam für die Rückzahlung auf, soweit der Fonds nicht über andere Einnahmen verfügte. Die Erläuterungen zum Landesvoranschlag wiesen darauf hin, dass die Abstattung dieser Darlehen aus dem Landesbeitrag zu erfolgen hatte.

Die fremdfinanzierten Förderungen samt kapitalisierten Zinsen wurden daher nicht als Aufwand, sondern als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und dem Bestand an aushaftenden Darlehen mit Landeshaftung gegenübergestellt. Diese stellten den Anspruch auf Refinanzierung durch das Land NÖ in Höhe der jährlichen Tilgungsraten in der Bilanz dar. Diese erfolgsneutrale Darstellung stützte sich auf ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, das der Fonds im Jahr 1990 eingeholt hatte.

In der Erfolgsrechnung des Fonds wurden die Annuitäten der Darlehen von den erhaltenen Landesbeiträgen abgesetzt und der Rest als verfügbare Mittel für die Aufgaben des Fonds ausgewiesen.

Im Haftungsnachweis des Landes NÖ wurde die Haftung des Landes NÖ für das Darlehen des Fonds der Risikoklasse 4 zugeordnet (Zahlungsrisiko von 30 Prozent), obwohl das Darlehen und der Fonds ausschließlich aus den Landesbeiträgen finanziert wurden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Haftungen für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Rechnungsabschluss des Landes NÖ (Haftungsnachweis) der höchsten Risikoklasse 5 (hundertprozentige Inanspruchnahme des Landes NÖ als Zahler) zuzuordnen.

Ergebnis 8

Die NÖ Landesregierung hat die Haftung für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Rechnungsabschluss des Landes NÖ in der Risikoklasse 5 (hundertprozentiges Zahlungsrisiko) auszuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Rechnungshofes wird entsprochen. Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 werden ab 1.1.2020 die Haftungen neu gegliedert. Der landwirtschaftliche Förderungsfonds fällt in den Teil B der neuen Gliederung und ist mit der gesamten Summe (100%ige Haftung) ausgewiesen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Fondsvermögen

Das Fondvermögen setzte sich aus dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen abzüglich der Rückstellungen und der sonstigen Verbindlichkeiten bzw. der zweckgebundenen Mittel zusammen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für nicht verbrauchte Förderungsmittel sowie für die Kosten des Wirtschaftsprüfers gebildet. Die Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel von 2,80 Millionen Euro im Jahr 2013, waren für Förderungen von Güterwegebauten gebildet worden, die jedoch nicht zustande kamen. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden diese Rückstellungen nach und nach im Rahmen der allgemeinen Fondsdeckung auch für andere Förderungen verbraucht und bis auf einen Bestand von 400.000,00 Euro aufgelöst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten des Fonds bestanden aus den Darlehen mit Landeshaftungen, aus sonstigen Verbindlichkeiten und aus zweckgebundenen Mitteln.

Darlehen mit Landeshaftung

Im Rechnungsjahr 2015 wurden ein Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken sowie ein endfälliges Darlehen in Euro im Rahmen einer Refinanzierung getilgt. Das Darlehen in Schweizer Franken bestand, weil das finanzierende Kreditinstitut im Rahmen seiner Ermächtigung bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Darlehens in zinsbegünstigter Fremdwährung finanzierte. Der Wirtschaftsprüfer gab eine positive Zinsdifferenz mit rund 1,60 Millionen Euro und Kursverluste von rund 1,95 Millionen Euro an. Demnach entstanden dem Fonds aus dem Risiko der Fremdfinanzierung finanzielle Nachteile von rund 350.000,00 Euro.

Die Abwicklung der Refinanzierung (Ausschreibung und Aufnahme des neuen Darlehens) führte die Abteilung Finanzen F1 durch. Sie erfolgte durch ein anderes Kreditinstitut über ein Darlehen mit einer fixen Verzinsung von 1,35 Prozent und 24 halbjährlichen Pauschalraten zu 2.377.009,04 Euro. Das Kuratorium stimmte dem zu.

Die letzte Rate war am 31. Dezember 2027 fällig. Die Fixverzinsung lag unter der durchschnittlichen Effektivverzinsung der Finanzschulden des Landes NÖ im Jahr 2017 von 1,77 Prozent auf Basis der nichtbewerten und 1,65 Prozent auf Basis der bewerteten Bestände.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Refinanzierung das Fremdwährungsrisiko beseitigte und durch die Fixverzinsung mit Pauschalraten eine sichere Finanzplanung herstellte.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten im Jahr 2015 betrafen eine Zinsabgrenzung für ein Darlehen mit Landeshaftung.

Zweckgebundene Mittel

Die zweckgebundenen Mittel umfassten ausschließlich die Bundesmitteln, die für Absiedlungen von landwirtschaftlichen Objekten im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes in den Gemeinden Ardagger, Strengberg und Wallsee-Sindelburg bestimmt waren. In den Rechnungsjahren 2015 und 2016 wurden insgesamt rund 390.000,00 Euro ausbezahlt, im Rechnungsjahr 2017 erfolgten keine Auszahlungen und im Rechnungsjahr 2018 fielen für zwei Projekte wiederum rund 189.000,00 Euro an.

Der restliche Betrag betraf drei offene Förderungsprojekte. Nach Abschluss aller Projekte war eine Endabrechnung der zweckgebundenen Mittel mit dem Bund vorzunehmen.

Die Verwaltung dieser Mittel gehörte nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Fonds, sie erhöhten jedoch bis zum Verbrauch seine Liquidität. Da sie für die noch ausstehenden Auszahlungen bzw. eine allfällige Rückzahlung im Rahmen der Endabrechnung bereitzuhalten waren, wurden sie unter den Verbindlichkeiten dargestellt und nicht als frei verfügbare Mittel bewertet.

9.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds stellte sich in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 11: Erfolgsrechnung 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
Landesbeiträge			
<i>erhaltene Landesbeiträge</i>	3.850.000,00	3.780.000,00	3.850.000,00
<i>abzüglich Kapitiltilgung für Darlehen</i>	-2.689.359,52	-2.028.442,24	-2.056.909,72
<i>abzüglich Zinsen für Darlehen</i>	-129.689,49	-348.566,80	-320.099,32
Summe Landesbeiträge	1.030.950,99	1.402.990,96	1.472.990,96
Sonstige Erträge	310,52	0,00	0,00
Förderungen			
<i>ausbezahlte Förderungen</i>	-1.946.296,00	-1.574.362,78	-1.616.394,21
<i>davon aus Rückstellungen</i>	1.000.000,00	200.000,00	200.000,00
Aufwand für geleistete Förderungen	-946.296,00	-1.374.362,78	-1.416.394,21
Sonstige Aufwendungen	-9.557,76	-8.975,98	-8.562,47
Zinsen- und Wertpapiererträge	2.181,09	511,00	0,00
Jahresüberschuss	77.588,84	20.163,20	48.034,28

Das Rechnungsjahr 1997 hatte der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds mit einem negativen Ergebnis von 4,76 Millionen Euro abgeschlossen.

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 konnte der Fonds durch die Auflösung von Rückstellungen leichte Jahresüberschüsse ausweisen. Unterdessen setzte sich die rückläufige Gebarung des Fonds fort. Diese beschränkte sich auf die Rückzahlung der Darlehen mit Landeshaftung, auf die Förderungen von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz sowie auf die Förderungen der ländlichen Verkehrsinfrastruktur (Ausbau und Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen). Zwischen 38 und 51 Prozent der jährlichen Förderungssumme entfielen dabei auf die Agrar Plus Beteiligungsgesellschaft mbH.

Die sonstigen Aufwendungen betrafen im Wesentlichen die Kosten für den Wirtschaftsprüfer von rund 8.000,00 Euro sowie die Kontoführungsspesen.

9.3 Einbindung in den Landeshaushalt und die Landesverwaltung

Die Abwicklung der Förderungen oblag vor allem der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 (NÖ-Genetik Programm, Zivildienereinsatz, Sturmschadenversicherung), die auch die Fondsverwaltung durchführte, der NÖ Agrarbezirksbehörde (Güterwegebau) und der Landwirtschaftskammer NÖ (Kalbinenaktion, Soziale Betriebshilfe).

Neben den Förderungen übernahm der Fonds für die Abteilung Naturschutz RU5 und die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die Vorfinanzierung von Förderungen der Agrarmarkt Austria AMA und verwaltete Mittel des Bundes für den passiven Hochwasserschutz.

Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) war der Fonds dem Land NÖ zuzurechnen. Der Landesrechnungshof sah daher auch die Möglichkeit, den Fonds im Rahmen des Landeshaushalts, zum Beispiel als Verwaltungsfonds, darzustellen. Die ohnehin durch den Landesbeitrag an den Fonds finanzierten Annuitäten für die Darlehen mit Landeshaftungen und die Förderungen wären im Landeshaushalt zu veranschlagen.

Damit entfielen der Aufwand für die Wirtschaftsprüfung (von jährlich 8.000,00 Euro) zur Gänze sowie ein Teil des Verwaltungsaufwands (durchschnittlich 5.700,00 Euro für 106 Arbeitsstunden bzw. 13 Arbeitstage im Jahr für die reine Fondsverwaltung). Außerdem würde die Liquidität des Fonds automatisch in die Landesgebarung eingebettet, wodurch die Zwischenfinanzierungskosten von rund 15.600,00 Euro im Jahr 2017 ebenfalls entfielen.

Die Aufgaben der Geschäftsführung und des Kuratoriums, dem sieben Mitglieder des NÖ Landtags angehörten, wären im Rahmen der NÖ Landesregierung, des Amtes der NÖ Landesregierung sowie im Rahmen der Budget- und Kontrollhoheit des NÖ Landtags wahrzunehmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Konsolidierung empfahl der Landesrechnungshof, die weitere Einrichtung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und diese Rechtsform grundsätzlich zu hinterfragen.

Ergebnis 9

Die NÖ Landesregierung sollte den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds einer Kosten-Nutzen-Analyse unterziehen und die Rechtsform grundsätzlich hinterfragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung wird aufgegriffen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Mai 2019

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang in Millionen Euro und Veränderung in Prozent 2015 bis 2017.....	2
Tabelle 2: Vorsitzende und Mitglieder des Kuratoriums.....	10
Tabelle 3: Durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden im Zeitraum 2015 bis 2017	12
Tabelle 4: Mittel des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds laut Ergebnisrechnung 2015 bis 2017	17
Tabelle 5: Vergleich Rechnungsabschlüsse (RA) und angepasste Voranschläge (VA) 2015 bis 2017, angepasster VA 2018 und ursprünglicher VA 2019 in Euro gerundet.....	18
Tabelle 6: Förderungen in den Jahren 2015 bis 2017	21
Tabelle 7: Ausgaben und Einnahmen für Zivildienstler 2015 bis 2017	31
Tabelle 8: Förderungen für Wegebau und Verkehrsinfrastruktur 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	33
Tabelle 9: Vermögensrechnung 2015 bis 2017	37
Tabelle 10: Finanzmittelbestand (Guthaben) und frei verfügbare Mittel 2015 bis 2017	39
Tabelle 11: Erfolgsrechnung 2015 bis 2017.....	44



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at